

# Die Handwerksordnungen des Klosters Ochsenhausen von 1608 und 1609

Von Josef Seemann, Birkenhard

Den „Statuten des Gotteshauses Ochsenhausen“ von 1620, der Herrschaftsordnung des Klostergebietes Ochsenhausen, sind acht Handwerksordnungen beigelegt, mit denen das Kloster das Handwerk und das Gewerbe seines Territoriums organisierte. Alle Handwerksordnungen stammen aus den Jahren 1608 und 1609: Die Maurer-, Weber-, Müller- und Küferordnung aus dem Jahre 1608, die Schuster-, Schneider-, Becken- und Zimmerleuteordnung aus dem Jahre 1609. Alle Ordnungen tragen den Genehmigungsvermerk des Klostersrates. Sie regeln Ausbildung und Prüfungen; einige enthalten auch Aussagen über Löhne und Arbeitszeiten, setzen die Stellung und Verantwortung des Zunftmeisters fest und beinhalten detaillierte Regelungen über den Verhaltenskodex, dem sich Lehrling, Geselle und Meister zu unterwerfen hatten.

Bevor der Lehrjunge endgültig eingestellt wurde, mußte er eine 14tägige Probezeit bestehen. Dann hatte er mit seinem Meister bei den Zunftmeistern zur Vorstellung zu erscheinen, wo ihm aus dem Zunftbuch die Handwerksartikel verlesen wurden. Der Lehrjunge war sowohl dem Meister wie auch der Zunft Lerngeld schuldig, das je zur Hälfte zu Beginn der Lehrzeit und nach dem 1. Lehrjahr bzw. zu Ende der Lehrzeit entrichtet werden mußte. Konnte oder wollte der Lehrling bei den Schneidern sein Lerngeld nicht bezahlen, war er verpflichtet, 4 Jahre ohne Lohn beim Meister zu bleiben und Wolle zu strecken (bieten). Die Ausbildung dauerte zwei Jahre, nur die Schuster lernten drei Jahre. Während der Lehrzeit „soll sich der Lehrjunge getreu und gehorsam erzeigen; was ihm vom Meister oder den Gesellen zu arbeiten aufgetragen wird, soll er ohne Widerred fleißig verrichten“. So schrieb es die Zimmerleuteordnung vor. Laut Beckenordnung konnten dem „getreuen und fleißigen“ Lehrjungen drei Monate Lehrzeit erlassen werden. Der Lehrjunge im Zimmererhandwerk war verpflichtet, schon morgens um vier Uhr des Meisters Werkzeug zum Arbeitsplatz zu tragen und vor oder nach Feierabend zu verrichten, was ihm anbefohlen wurde. Zum Ende der Lernzeit erhielt der Lehrling einen Lehrbrief. Sein Lehrmeister durfte nunmehr zwei bis drei Jahre lang keinen Jungen mehr ausbilden.

Je nach Handwerk mußte der Geselle zwei bis fünf Jahre wandern, bis er an die Meisterprüfung denken konnte. Die Schuster-, Schneider- und Maurerordnung enthalten ganz genaue Bestimmungen über die Meisterstücke, die von den Schaumeistern

(Prüfern) abgenommen wurden. Über die Arbeitszeit gibt die Zimmerleuteordnung Auskunft: Morgens um vier Uhr hatten die Gesellen zu erscheinen, um sieben Uhr gab es Morgenessen, um elf Uhr Mittagessen, um drei Uhr das Brotessen und um sechs Uhr das Nachessen. „Alsdann solle auch ihr Feierabend sein.“ Die Schuster hatten morgens um fünf Uhr zur Arbeit zu erscheinen und abends um acht Uhr Feierabend. Die Maurerordnung legte fest, daß der Meisterlohn pro Tag mit Essen 8 Kreuzer, der Gesellenlohn 6 Kreuzer betragen dürfe, der Lohn ohne das Essen das Doppelte. Die Ordnungen unterschieden zwischen Sommer- und Winterlohn. Ab St. Gallentag (16. Oktober) wurde Winterlohn bezahlt, 2 Kreuzer weniger, ab Petri Stuhlfeier (22. Februar) gab es Sommerlohn.

Die Zunftmeister hatten vielfältige Aufgaben. Neben der Überwachung der Lehrverhältnisse, der Wanderzeiten und der Meisterprüfungen führten sie Aufsicht über die Einhaltung der Maße und Gewichte, Preise und Löhne, Qualität und Quantität des Warenangebots. Bei Verstößen konnten sie Strafen bis 6 Kreuzer auferlegen und waren zur Anzeige beim Klostersvogt verpflichtet. Sie ahndeten Beleidigungen und Schmähungen. Für ihre Arbeit stand ihnen Entlohnung aus der „gemeinen Büchse“ zu. Neben dem Anteil am Lerngeld, den Prüfungsgebühren und Strafen, die in diese Zunftkasse flossen, zahlten die Meister regelmäßige Beiträge. Die Bäckermeister z. B. entrichteten zum Quatember 3 Kreuzer, jährlich also 12 Kreuzer. Die Weber hatten im ersten Jahr, 1608, für jeden Webstuhl 2 Batzen zu entrichten, in den folgenden Jahren nur noch einen Batzen.

Die ersten Zunftmeister der Jahre 1608 und 1609 wurden offensichtlich vom Abt eingesetzt und „an Aydstatt verglibtet“. Die Schneiderordnung erhält aber noch einen Vermerk der Kanzlei, der wohl für alle Handwerksordnungen galt: Von den beiden Zunftmeistern werde künftig der Abt den einen und die gemeinen Handwerker den anderen erwählen, „jedoch denjenigen, so sie erwählen, sollen sie der gnädigen Oberkeit zur Bestätigung fürstellen“. Die einzelnen Handwerksordnungen nennen diese beiden ersten Zunftmeister: Meister Andreas Miller zu Ochsenhausen und Meister Georg Häfelin von Reinstetten (Maurerzunft), Hans Erberling jung von Ochsenhausen und Niclaus Georg Mayer von Reinstetten (Weberzunft), Michael Walther, Hofmüller, und Georg Buck, „beede zu Ochsenhausen“ (Müllerzunft), Jacob Schnell von Oberstetten und Christian Eyperlin von Hattenburg (Küferzunft), Hans

Rimmel und Michael Fleckh (Schusterzunft), Jacob Ermann und Johann Hegg (Schneiderzunft), Hans Leger von Ochsenhausen und Hans Huber von Ringschnait (Beckenzunft), Hans Ermann von Ochsenhausen und Christian Gaiser von Ringschnait (Zimmerleutezunft).

Von Interesse dürfte sicher auch die Zahl der approbierten Meister sein, die von ihrer Ausbildung her den Anforderungen dieser Handwerksordnungen genügten. Die Zimmerleuteordnung nennt neben den beiden Zunftmeistern lediglich noch fünf zugelassene Meister: Hans Nef aus Bellamont, Georg Wieland aus Eichbühl, Thomas Kremer aus Bachen, Jacob Scherer aus Schönebürg und Hans Wuest aus Erlenmoos. Die anderen Handwerksordnungen bringen keine Zahlen.

Die Handwerksordnungen von 1608/1609 sind ein wichtiger Bestandteil der Bemühungen von Abt

Urban Mayer, das Gewerbe und die Wirtschaft der Herrschaft Ochsenhausen zu verbessern. Gegen den Widerstand der benachbarten Städte war es ihm gelungen, 1605 von Kaiser Rudolf II. für Ochsenhausen die Marktgerechtigkeit zu erhalten. 1606 hatte er den Grundstein zum Kornhaus gelegt; am 2. Oktober desselben Jahres hatte in Ochsenhausen der erste Wochenmarkt stattgefunden. Die Weiterentwicklung des Zunftwesens läßt sich in den Ratsprotokollen verfolgen. 1682 erließ Abt Placidus Kobolt für das Amt Tannheim eine eigene Zunftordnung, die Kreisarchivoberrat Dr. Kurt Diemer 1977 im Archiv des Grafen Heinrich von Schaesberg entdeckte. 1722 erhielten die Metzger der Herrschaft ebenfalls eine eigene Ordnung.

Über 300 Jahre hatten diese Handwerksordnungen Gültigkeit, bis sie zu Anfang des letzten Jahrhunderts abgelöst wurden.

## Pfarrer Ignaz Valentin Heggelin (1738–1801)

Von Gabriele von Koenig-Warthausen, Warthausen

Ein mir vorher unbekannter Herr, ein Schloßbesucher, sprach mich kürzlich darauf an, er höre, ich schreibe über Heggelin. Es sei gut, daß einmal wieder auf ihn hingewiesen werde. Und gut ist es auch, daß es demnach noch Menschen gibt, die sich für ihn interessieren. So selbstverständlich ist das nicht, handelt es sich doch um einen Landpfarrer, der vor zweihundert Jahren lebte. Er war so ein Zeitgenosse Wielands, und die beiden so verschiedenartigen Persönlichkeiten sind sich einige Male begegnet.

Je nachdem, was man unter Aufklärung verstand, wurde auch Heggelin ihr zugerechnet. Verstand man darunter einen Gegner jeden Aberglaubens, so gehörte er ihr an; verstand man dagegen einen Anhänger Voltaires und Gottesleugner darunter, so stand er ihr fern. Von 1764 bis zu seinem Tod 1801 amtierte er als Pfarrer von Warthausen, wozu auch die Ortschaften Birkenhard, Birkendorf und Höfen gehörten, alle ziemlich weit voneinander entfernt gelegen. Ein literarisches Denkmal setzte ihm sein Freund Johann Michael Sailer (1751 bis 1832), Jesuit und später Bischof von Regensburg, dem in einem alten Lexikon die Attribute „fromm und duldsam“ zugesprochen werden. Er ist nicht zu verwechseln mit dem um eine Generation älteren oberschwäbischen Mundartdichter Sebastian Sailer (1714 bis 1777). Johann Michael Sailer schreibt in seiner 1803 erschienenen Biographie „An Heggelins Freunde“: „Aber was heißt Lebensbeschreibung! Ist es überhaupt möglich, ein Menschenleben zu beschreiben?“ Das müssen wir uns bei diesem Versuch auch

sagen. Sailer, unsere beste Quelle, will dem Freund „weder einen Heiligenschein noch einen Philosophenmantel umlegen“. Daraus läßt sich entnehmen, daß Heggelins Beurteilung nach diesen beiden Richtungen hin schwankte.

Als er 1764 in Warthausen, das von Sailer als ein „abgelegenes Gebirgsdorf“ bezeichnet wird, eintraf, lag eine bewegte Jugend hinter ihm. Geboren wurde er am 1. Januar 1738 zu Markdorf als Sohn eines Kupferschmiedes. Den Vater verlor er schon mit anderthalb Jahren. Sein Onkel, Kurat-Kaplan in Buchhorn (dem späteren Friedrichshafen), übernahm seine Erziehung. Der junge Feuerkopf kam in strenge Zucht, doch erkannte der Onkel die Begabung des Jungen und schickte ihn aufs Gymnasium nach Konstanz. Dort aber fiel dem Knaben das Lernen zuerst so schwer, daß man ihm riet, doch lieber ein Handwerk zu ergreifen. Aber das änderte sich bald, und er gehörte zu den besten der „Mantelträger“, wie man die höheren Schüler dort zu nennen pflegte. Sehr ausgeprägt war stets sein Gerechtigkeitsgefühl. Eine etwas unwahrscheinliche Anekdote besagt, eine Verwandte, die den Jungen demütigen wollte, habe ihn mit dem Scharfrichter zusammen zum Essen eingeladen; Heggelin aber habe sich freundlich mit diesem unterhalten. Das ist insofern unwahrscheinlich, als eine ehrbare Bürgersfrau doch niemals den Vertreter eines für unehrlich geltenden Gewerbes zu sich eingeladen hätte. – Auf der Universität Freiburg, die Heggelin dann besuchen durfte, ragten seine Leistungen bald so hervor, daß er schon 1761 den Posten eines Präses an der „Domus Sapientiae“ genannten Erziehungsanstalt erhielt,